





Die Beihilferegulungen von Baden-Württemberg

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	70 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	für 22 € pro Monat
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	- €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im letzten oder vorletzten Jahr	unter 20.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Verbeamtung vor 2013:		
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch; ab 3 Kinder 70 % Beihilfe, wenn Kindergeld entfällt)	70 %	30 %
Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig)		
Pensionäre		
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Verbeamtung ab 2013:		
Dauerhaft für alle (außer Kinder)	50 %	50 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter, Polizeibeamter im aktiven Dienst	Freie Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau, bei Zahnersatz doppelter Festzuschuss); Anspruch auf Beihilfe für Heilpraktiker/Wahlleistungen	
Feuerwehrbeamte	Je nach Kommune entweder Heilfürsorge oder Beihilfe inkl. Zuschuss zu PKV-Beiträgen	

Hinweise:

- Beamte in Elternzeit** erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:
- Bei Besoldungsgruppe A5- A8 sowie Beamtenanwärtern bis zu 120 €/Monat, sonst bis zu 42 €/ Monat
 - Bei Personen mit Heilfürsorge werden für die Beiträge der Kinder bis zu 10 € pro Monat bezuschusst
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt	
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	Erstattung gemäß GebüH, jedoch max. bis zu den Erstattungssätzen in der GOÄ
Arzneimittel	Apothekenpflichtige Arzneimittel und Nahrungsmittelergänzungen in Ausnahmen; keine Zuzahlung
Beförderung	Innerhalb von 30 km mit Einschränkungen
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen; keine Kürzung
Sehhilfen	Gestell bis 20,50 €; Gläser und Kontaktlinsen zu bestimmten Höchstgrenzen

Beihilfeergänzung:
Tarif BEc

Im Krankenhaus	
Regelleistungen	Ja
Zweibettzimmer	Ja, wenn 22 €/Monat von der Besoldung einbehalten werden, sonst kein Anspruch
Privatärztliche Behandlung	Ja, wenn 22 €/Monat von der Besoldung einbehalten werden, sonst kein Anspruch

Wahlleistungen im
Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

Beim Zahnarzt	
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig (auch während der Anwärter-Zeit)
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer; bei bestimmten Indikationen ohne Begrenzung
Material- u. Laborkosten	Zu 70 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Bei Beginn vor 18. Lebensjahr und bei medizinischer Notwendigkeit auch darüber hinaus

Pflege	
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn der Eigenanteil überstiegen wird

Weitere Leistungen / Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kuren inkl. Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren und Mütter/Vätergenesungskuren, inkl. 240 € Fahrtkosten und 26 € (max. 30 Tage) für Unterkunft/Verpflegung alle 4 Jahre Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen inkl. Fahrtkosten (max. 240 €) und Unterkunft und Verpflegung nach Zusage
Familien- und Haushaltshilfe	Bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 14 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 15 Jahren im Haushalt, bis zu 13 €/h für nebenberufliche Kraft, 26 €/h für hauptberufliche Kraft (=0,4 % bzw. 0,8 % der Bezugsgröße). Max. 12 h/Tag, darüber hinaus nur nach Genehmigung. Bei schwerer Krankheit und Problemschwangerschaft erst nach 4 Wochen Karenzzeit
Säuglings- und Kleinkinderausstattung	Pauschale Beihilfe von 250 €
Kostendämpfungs-pauschale	75 € bis 480 € pro Jahr, je nach Besoldungsstufe (ausgenommen Waisen)

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.